

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0c283ea4-9aac-3fe2-85da-63f52e7a9c64>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Arbeitsstätten-Richtlinie Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen (ASR 48/1,2) Zu § 48 Abs. 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ASR 48/1,2
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 6 ASR 48/1,2 - Zahl und Abmessungen

**6.1** Die Zahl der erforderlichen Toilettenbecken, Bedürfnisstände und Handwaschbecken in Toilettenräumen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (s. auch DIN 18228 Bl. 2).

Beschäftigtenzahl	Zahl der Toilettenbecken	Zahl der Bedürfnisstände	Zahl der Handwaschbecken
bis 25	2	2	1
bis 50	3	3	1
bis 75	4	4	1
bis 100	5	5	2
bis 130	6	6	2
bis 160	7	7	2
bis 190	8	8	2
bis 220	9	9	3
bis 250	10	10	3

**6.2** Die Größe einer Toilettenzelle (s. [Nr. 1.1](#) und [1.2](#)) beträgt mindestens 0,85 X 1,25 m bei auswärts gehender Tür und 0,85 x 1,50 m bei einwärts gehender Tür. Der Abstand von Mitte Bedürfnisstand bis Mitte Bedürfnisstand muss mindestens 0,60 m betragen.

**6.3** Die Mindesthöhe der Trennwände und Türen von Toilettenzellen in Toilettenräumen darf nicht weniger als 1,90 m vom Fußboden aus betragen. Bei unvollständig abgetrennten Toilettenzellen darf zwischen Fußboden und Unterkante der Trennwände oder Türen ein Abstand von 0,15 m nicht überschritten werden.

